

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Gemeinde Plattenburg

Bebauungsplan „Solarpark Ponitz“

– Entwurf Stand April 2026 –

I. Städtebauliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Solar / Photovoltaik“

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB / § 11 BauNVO

In den gemäß § 11 BauNVO festgesetzten Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Solar / Photovoltaik" sind bauliche Anlagen für Photovoltaik zulässig, die der Nutzung erneuerbarer Energien dienen, hier der solaren Strahlungsenergie, einschließlich der dazu erforderlichen Nebenanlagen.

In den Sonstigen Sondergebieten sind insbesondere folgende weitere technische Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung, Umwandlung, Verarbeitung, Nutzung, Rückverstromung und/oder Speicherung von regenerativen Energien dienen, zulässig. Diese müssen der Nutzung von Solar- und Strahlungsenergie untergeordnet sein:

- Anlagen und Einrichtungen für innovative Technologien wie, z.B. Wasserstoffproduktion und -nutzung, Batteriespeicher o.ä.
- Anlagen und Einrichtungen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Zusammenarbeit mit Universitäten und Instituten.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenfestsetzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 1 / § 19 BauNVO

Die in der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 gilt ausschließlich für die dachartigen, aufgeständerten Tischkonstruktionen der Photovoltaikmodule. Die sonst nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zulässige Überschreitung der durch die GRZ bestimmten Grundfläche durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen mit bis zu 50 von Hundert ist unzulässig. Mit Ausnahme der ständerartigen Befestigungen im Boden ist eine Versiegelung der unter den Modultischen liegenden Flächen nicht zulässig.

Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete ist darüber hinaus eine Grundfläche von zusammen maximal 800 qm für bauliche und technische Nebenanlagen (bzw. Wechselrichteranlagen, Trafostationen, Batteriespeicheranlagen), die für den Betrieb der

Photovoltaikanlagen erforderlich sind, zulässig. Außerdem ist es zulässig, teilversiegelte Wege zur Wartung der Anlagen zu bauen, wenn diese eine Breite von 4,0 m nicht überschreiten und die Gesamtlänge aller Wartungswege die Länge von 3.000 m nicht überschreitet.

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 / § 18 BauNVO

Die Oberkanten der Photovoltaikmodulanlagen in den Sonstigen Sondergebieten "Solar /Photovoltaik" dürfen die Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die Unterkanten der Solarmodule müssen eine Höhe von mindestens 0,8 m über der Geländeoberfläche aufweisen. Für Nebenanlagen wird eine Gebäudehöhe von maximal 4,0 m über der Geländeoberfläche zugelassen. Bei dem Bau von Einfriedungen am Rande oder innerhalb der Sonstigen Sondergebiete darf eine Höhe von 2,5 m über Geländeoberkante des gewachsenen Bodens nicht überschritten werden.

Hinweis: Die Höhe der Geländeoberkante ist herauslesbar aus der im Februar 2023 angefertigten Vermesserunterlage mit den dort eingetragenen Höhenpunkten, aufgemessen im DHHN 2016-Höhensystem.

2.3 Abstand der Modulreihen

Der Abstand der Modulreihen (Abstand zwischen der Oberkante des PV-Moduls der einen Reihe zur Unterkante des PV-Moduls der nächsten Reihe) muss mindestens 2,5 m betragen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB / § 23 Abs. 5 BauNVO

Die Photovoltaikmodule müssen sich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen im jeweiligen Sonstigen Sondergebiet befinden. Wegeflächen und zusätzliche bauliche Nebenanlagen im Zusammenhang mit der Solaranlage (z.B. Wechselrichteranlage und Trafostation) dürfen sich auch außerhalb der Baugrenzen befinden, jedoch müssen sie innerhalb der Sonstigen Sondergebiete errichtet werden.

Als Ausnahme dürfen sich bauliche Nebenanlagen in Form von Trafostationen, Batteriespeicheranlagen und Umspannwerken nicht innerhalb der in der Planzeichnung festgelegten Schutzzone für den Raubwürger befinden.

4. Private Verkehrsfläche

Für die private Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Landwirtschaftlicher Verkehr“ ist es neben Fahrzeugen für die Landwirtschaft auch für Wartungsfahrzeuge und Löschfahrzeuge zulässig, diese private Verkehrsfläche zu nutzen. Es ist nicht zulässig, um die private Verkehrsfläche eine Einfriedung zu errichten.

II. Gestalterische Festsetzungen

1. Gestaltung der Einfriedung

Die zulässigen Einfriedungen am Rande der Sonstigen Sondergebiete sind als Metallgitter- oder Maschendrahtzäune herzustellen. Bei dem Bau der Zäune zur Einfriedung der Photovoltaikanlagen in den Sonstigen Sondergebieten ist der Zaun so herzustellen, dass im ausreichenden Maße eine Bodenfreiheit (Abstand zwischen Geländeniveau und Unterkante des Zaunes) von 0,15 m gewährleistet ist, um die Durchgängigkeit für Bodenbrüter, Kleinsäugern und Amphibien / Reptilien sicherzustellen.

III. Grünordnerische Festsetzungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB

1. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (SPE-Flächen)

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Ponitz“ werden insgesamt 21 SPE-Flächen festgesetzt.

In den SPE-Flächen 2.1 (teilw.), 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 werden dreireihig Baum- und Gehölzpflanzung als Sichtschutz vorgenommen. Die SPE-Flächen 1, 2.1 (teilw.), 2.2, 3.1, 3.3, 4, 5.2, 6.1, 8, 9, 10 und 11 werden als Abstandfläche zum angrenzenden Wald sowie aus Artenschutzgründen festgesetzt und als Blühwiese angelegt.

Die SPE-Flächen dürfen nicht in die Einzäunung der PV-Freiflächen einbezogen werden. An den Standorten, wo es notwendig ist die PV-Freiflächenanlage durch Wartungsfahrzeuge und für Fahrzeuge der Feuerwehr zu erreichen, darf die Anpflanzfläche in einer Breite von bis zu 8,0 m unterbrochen werden.

2. Anpflanzgebote von Bäumen und Gehölzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SPE-Flächen 2.1 (teilw.), 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12

In dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 sind standortgerechte Laubgehölze der Artenliste in der Pflanzqualität verpflanzte Sträucher (vStr.), 2-8 Triebe (Tr.), 1x verpflanzt (1xv), Qualität 60/100, wurzelnackt bzw. ohne Ballen (oB.) oder Sträucher (Str.), 3-8 Triebe (Tr.), 2x verpflanzt (2xv), Qualität 60/100, wurzelnackt bzw. ohne Ballen (oB.) gem. der technischen Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen) der FLL e.V. (2020) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzungen sind dreireihig mit einem Pflanzreihenabstand von 1,5 m und einem Pflanzabstand in den einzelnen Reihen von 1,5 m durchzuführen. Bei Abgang ist eine

Ersatzpflanzung innerhalb eines Jahres nach Abgang der gleichen Art oder einer anderen Art der Artenliste vorzunehmen. Der Abgang und die Durchführung der Ersatzpflanzung sind der Gemeinde Plattenburg schriftlich innerhalb eines Jahres nach Abgang anzuzeigen.

Um den Sichtschutz auf die maximal 3,0 m hohen Photovoltaikmodule zu ermöglichen, muss nach Ablauf der Entwicklungspflege die Höhe für sämtliche Gehölze in dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 mindestens 4,0 m, gemessen von der Geländeoberkante, betragen.

Um die Energiegewinnung der maximal 3,0 m hohen Solarmodule der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht einzuschränken, müssen sämtliche Gehölze in dem 5,0 m und 20 m breiten Bereich der SPE-Fläche 2.1 sowie den SPE-Flächen 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 durch Pflegemaßnahmen auf eine maximale Wuchshöhe von 5,0 m, gemessen von der Geländeoberkante, begrenzt werden. Die Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar eines jeden Jahres durchzuführen.

An dem Rand der SPE-Flächen 2.1, 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 ist ein Wildschutzzaun für eine maximale Dauer von 7 Jahren zulässig, sobald auf den SPE-Flächen 2.1, 2.3, 3.2, 3.4, 3.5, 5.1, 5.3, 6.2, 7 und 12 Baum- und Gehölzanpflanzungen vorgenommen werden. Wenn für die jeweilige SPE-Fläche alle Gehölze nach Ablauf der Entwicklungspflege angewachsen sind, muss der Rückbau des Wildschutzzauns erfolgen.

Artenliste

Deutscher Name	Botanischer Name
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Filz-Rose	<i>Rosa tomentosa</i>
Gemeiner Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Gewöhnl. Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>
Strauchhasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

3. Anlage einer Blühwiese

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SPE-Flächen 1, 2.1 (teilw.), 3.1, 3.3, 4, 9 und 11

Der 10 m breite Bereich der SPE-Fläche 2.1 (teilw.) sowie die SPE-Flächen 1, 3.1, 3.3, 4, 9 und 11 sind als Abstandsflächen zu angrenzenden Waldflächen sowie aus Artenschutzgründen als Blühwiese anzulegen. Für die Bepflanzung ist eine Saatstärke von 1 g / qm des Typs Feldrain und Saum oder ein vergleichbarer Typ in entsprechender Saatstärke zu verwenden (<https://www.saaten-zeller.de/regioSaatgut/ug-4>).

Innerhalb der Blühwiese ist der Einsatz von Stickstoff-Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu unterlassen, damit sich Ackerwildkräuter und insektenreiche Habitate entwickeln können. Jede Bewirtschaftung/Mahd ist in der Zeit zwischen dem 01.03 und dem 31.08 auszuschließen, um Vogelbruten nicht zu stören.

Um die Wuchshöhe der Gräser zu begrenzen und eine Verschattung der Solarmodule zu vermeiden, ist einmal jährlich eine Mahd durchzuführen. Diese hat außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum vom 01. September bis zum 28./29. Februar eines jeden Jahres, zu erfolgen. Das anfallende Mahdgut ist vollständig von der Fläche zu entfernen.

SPE-Flächen 5.2 und 6.1

Neben den oben genannten Bestimmungen gelten für die SPE-Flächen 5.2 und 6.1 zusätzlich die folgenden Bedingungen:

- Die Flächen sind nach jedem 2. Standjahr zu beräumen, zu eggen und neu einzusäen
- Pro Jahr ist jeweils die Hälfte der Flächen 5.2 und 6.1 zu erneuern
- Zu verwenden ist eine Saatgutmischung Feldrain und Saum mit Leguminosenanteil (10 - 30%)

4. Anlage von Extensivgrünland

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SPE-Flächen 2.2, 8 und 10 sowie die Flächen der Sonstigen Sondergebiete

Die SPE-Flächen 2.2, 8 und 10 sowie die Flächen der Sonstigen Sondergebiete sind anzusäen und als extensives Grünland zu pflegen und zu bewirtschaften. Dazu sind die Flächen mit einer mehrjährigen Gräser- und Kräuter-Saatgutmischung (gebietsheimisches Saatgut) anzusäen. Die Einsaat ist mindestens für die Dauer des Anlagenbetriebs zu pflegen und zu erhalten.

Für die Pflege des Extensivgrünlandes sind die folgenden naturschutzfachlichen Anforderungen zu erfüllen:

- Keine wendenden Bodenbearbeitungen, Walzen oder Schleppen.
- Vollständiger Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel.
- Insektenschonende und brutvogelfreundliche Mahd mit Balkenmähern oder per Hand, insbesondere keine Mulchmahd.
- Ein Mindestabstand von 10 cm über der GOK ist bei jeder Mahd einzuhalten.
- Die Fortbewegung der Mähtechnik ist stets in Schrittgeschwindigkeit und unter menschlicher Überwachung zu gewährleisten (kein Einsatz von autonomen Mährobotern).
- Das Mahdgut ist grundsätzlich von der Fläche zu beräumen und zu nutzen oder schadlos entsprechend der geltenden Richtlinien zu entsorgen.

- Die jährlich maximal zweimalige Mahd der Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandbrütern nicht zwischen dem 01.03. und 15.08. eines Jahres zulässig (Niststättenerlass-BB).
- Eine abschnittsweise frühere Mahd zwischen den Modulen ist ab dem 15.07. in Abstimmung mit der UNB des LK Prignitz möglich (Anzeige 4 Wochen vor Mahdtermin), wenn dies aus besonderen Gründen (z.B. Brandschutz) erforderlich ist. Frühere Mahdtermine bedürfen der Begleitung durch die ÖBB, bei der im Vorfeld eine Brutvogelkontrolle durchgeführt wird, ob zum Zeitpunkt der Mahd Brutvogelaktivitäten ausgeschlossen werden können. Es ist die Zustimmung der UNB (Antragstellung 4 Wochen vor Mahdtermin) erforderlich.
- Der Bereich unmittelbar unter den Wechselrichtern kann zum Brandschutz ganzjährig bei Bedarf per Hand (z.B. Motorsense) gemäht werden.
- Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen mit einem Besatz von maximal 1,0 Großvieheinheit je Hektar möglich. Ein Beweidungskonzept wäre dann zu entwickeln und der UNB zur Prüfung vorzulegen.

IV. Hinweise

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, deren Umsetzung zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG empfohlen wird. Dabei handelt es sich v. a. um Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen, die zu einer Verletzung der Verbote des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG führen könnten. Die nachfolgend genannten Maßnahmen in Bezug auf Lebensstätten der Arten des Anhangs IV FFH-RL dienen nicht nur der Herstellung der Rechtskonformität mit den Vorgaben des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG und zielen nicht nur auf die im Rahmen des AFB beurteilungsrelevanten Arten ab, sondern beziehen auch andere Arten mit gleichartigen Lebensraumansprüchen mit ein.

Die entsprechenden Maßnahmenblätter sind in dem Landespflegerischen Begleitplan (LBP) zu diesem Vorhaben zu entnehmen.

1. Maßnahmen zur Vermeidung

1.1 Schutzgut Boden / Pflanzen und Biotope

Laut § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Dies ist sowohl während der Planungs- als auch während der Bauphase zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass während der Bauphase folgende Punkte zu beachten sind:

- Einsatz von schwerem Gerät: Der Einsatz von schwerem Gerät (Bagger, Lkw, Radlader, etc.) sollte vorwiegend nur auf dem zu bearbeitenden Gelände, also den eigentlichen Baufeldern erfolgen. Eine Überfahung von nicht zu den Baufeldern

oder deren Zuwegungen gehörigen Bodens, insbesondere im Wurzelbereich von Bäumen, sollte grundsätzlich vermieden werden.

- Sicherung von Bäumen an den Zuwegungen: Bäume und Gehölze, welche durch die Baumaßnahmen nicht betroffen sind, sich aber in unmittelbarer Nähe zu den Zuwegungen und zu den Baufeldern befinden, müssen durch einen Anfahrerschutz gegen Beschädigungen gesichert werden.
- Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen: Grundsätzlich sollte die Lagerung von Baumaterialien und Baumaschinen so platzsparend und bodenschonend wie möglich erfolgen. Bagger und andere Baumaschinen können beispielsweise auf breiten Stahlplatten geparkt werden, um das Gewicht der Maschinen gleichmäßiger auf den Boden zu verteilen und eine ungewollte Beschädigung der Grasnarbe und des Oberbodens zu vermeiden. Dabei ist in der Nähe von Bäumen und Gehölzen besonders darauf zu achten den Wurzelraum frei von schweren Materialien und Baumaschinen zu halten. Obwohl verschiedene Baumarten verschiedene Wurzelräume ausbilden, kann vereinfacht die Fläche des Kronenbereichs des jeweiligen Baumes als Wurzelraum angenommen werden.

Weiterhin sind während der Baumaßnahmen die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, die ZTV-Baumpflege 2017 und der R SBB zu beachten.

1.2 Schutzgut Tiere

Bauzeitenregelung / Ökologische Baubegleitung

Die Baufeldfreimachung und die Einrichtung der Baustelle darf nur außerhalb der Kernbrutzeit (vgl. Südbeck et al. 2005) vom **1. März bis 31. August** erfolgen.

Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die schriftliche Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB).

Sofern der Baubeginn innerhalb der Brutzeit ab dem 1. März liegen soll, ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBb) hinzuzuziehen. Bei Feststellung durch fachkundiges Personal im Rahmen der ÖBb, dass keine Vogelarten im Umfeld des Eingriffs brüten, ihre Brut bereits abgeschlossen haben bzw. wenn sich die entsprechenden Brutpaare aus anderen Gründen nicht mehr im Revier aufhalten sollten, kann in Absprache und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Anpassung des Bauzeitenfensters erfolgen. In Abstimmung mit der UNB können z. B. die Bautätigkeiten zur Errichtung der PV-Anlage, Nebenanlagen und Zuwegungen außerhalb der Brutzeit begonnen und ohne Unterbrechung in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden.

Bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit ab dem 1. März oder im Fall einer technologisch bedingten Bauunterbrechung ab einer Dauer von 7 Tagen werden nach Abstimmung mit der UNB Vergrämußungsmaßnahmen erforderlich. Die Eingriffsfläche ist durch Abspannungen mit Absperrband rot / weiß (Flutterband) in einem Minimalabstand von 10 m zwischen den Bändern zu sichern, sodass sie als potenzielles Bruthabitat unattraktiv wird. Bei Bauunterbrechung ab einer Dauer von 7 Tagen muss spätestens ab dem 8. Tag

der Bauunterbrechung mit der Vergrämnungsmaßnahme begonnen werden.

Das Ziel der Maßnahme Bauzeitenregelung ist die Vermeidung von Verlusten der Fortpflanzungsstätten, der Tötung von Einzelindividuen und der Störung von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten. Änderungen dieses vorgegebenen Zeitraumes benötigen die Zustimmung der zuständigen UNB.“

Umweltgutachterliche Baubegleitung

Die Bauarbeiten sind durch eine Umweltbaubegleitung (Ubb) zu überwachen. Die Ubb kontrolliert die permanenten und temporären Bauflächen auf die Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen sowie auf die Einhaltung der Abstände in Bezug auf Gehölze und Feuchtbiotope. Dabei werden die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung geprüft und dokumentiert. Es wird darauf geachtet, dass es zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung von Biotopen kommt und ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden um unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. Des Weiteren sind die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in Bezug auf die fachliche und zeitliche Umsetzung zu kontrollieren.

1.3 Abbau defekter Module

Die Entsorgung von defekten Modulen hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

2. Maßnahmen zur Minderung

2.1 Schutzgut Tiere

2.1.1 Insekten

Anlagen- bzw. betriebsbedingt ist mit Lichtimmissionen zu rechnen. Unter Beachtung von insektenfreundlichen Beleuchtungskonzepten der Außenanlagen in Verbindung mit den neuen Regelungen des § 41a BNatSchG zum Insektenschutz ist hier aber mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Folgende Hinweise sollten jedoch beachtet werden:

- Insektenverträgliche Leuchtmittel (möglichst keine kurzwelligen (blauen) Lichtanteile) einsetzen
- Durch Gehäuse mit Richtcharakteristik unnötige Lichtemissionen vermeiden
- Möglichst niedrige Anbringung, um weitere Abstrahlung in die Umgebung zu vermeiden
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten
- Gehäuse verwenden, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden
- Einbau von Zeitschaltuhren, Dämmerungsschaltern und Bewegungsmeldern
- Insgesamt sparsame Verwendung (Anzahl der Lampen und Leuchtstärke) von Außenbeleuchtung, insbesondere im Nahbereich von insektenreichen Biotopen

2.2 Schutzgut Boden

Entsprechend § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Versiegelung ist daher auf das notwendige Maß zu beschränken und die Verwendung von versickerungsfähigen Belägen für Stellplätze und Lagerflächen in Betracht zu ziehen. Es wären folgende Überlegungen zur weiteren Verwendung des abzutragenden Oberbodens denkbar:

- geordneter Abtrag des Oberbodens und fachgerechte Lagerung. Bei längerer Lagerung mit Ansaat von Gründünger
- Wiederverwendung des Oberbodens in den Grünflächen
- Wiederverwendung des überschüssigen Oberbodens außerhalb des Plangebiets, z.B. zur Bodenverbesserung auf angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Ackerflächen) oder zur Rekultivierung von Tagebauen (Sand-, Kiesgruben, etc.)

2.3 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Da das Vorhandensein von bisher unentdeckten Bodendenkmalen nicht auszuschließen ist, wird auf folgende Festlegungen im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) aufmerksam gemacht:

- Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen u.ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).
- Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
- Funde sind unter den Voraussetzungen der §§ 11 Abs. 4, 12 BbgDSchG abgabepflichtig.
- Die Bauausführenden sind über diese gesetzlichen Festlegungen zu belehren.

3. Maßnahmen zum Ausgleich

Externe Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Tiere

Innerhalb des Maßnahmenstandortes (Flurstücke 15, 16, 19/1, 24, 25, 28/1 und 29, Flur 4, Gemarkung Ponitz) ist die Anlage des Ackerbrachstreifens vorzusehen.

Anlage eines Ackerbrachstreifens

Außerhalb des Geltungsbereichs wird der Ausgleich durch die Etablierung einer Ackerbrache gemäß dem „Leitfaden zur Maßnahmenplanung für die Feldlerche bei der

Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Landkreis Prignitz“ vom 11.02.2025 sichergestellt. Die hierfür vorgesehene Gesamtfläche beträgt 35.000 m² (ca. 3,5 ha). Die Anlage erfolgt beidseitig eines von Norden nach Süden verlaufenden Grabens. Der vorhandene Graben stellt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz kein Konflikt dar.

Die anzulegende Ackerbrache weist eine Breite von mindestens 30 bis 35 m auf und entspricht den Vorgaben des Leitfadens vom 11.02.2025. Die Bewirtschaftung der Ackerbrache wird seitens des landwirtschaftlichen Betriebs durch den Einsatz GPS-gestützter Spurführungssysteme (RTK/Precision Farming) sichergestellt. Dadurch wird gewährleistet, dass die angelegten Bracheflächen nicht überfahren werden. Die betreffenden Flächen werden zuvor vermessungstechnisch erfasst und im System hinterlegt. Entsprechend der aktuellen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union ist durch die Anlage der Ackerbrache kein Verlust des Ackerstatus zu erwarten. Sofern sich im Zuge des Betriebs des PV-Parks die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern sollten, kann zur Aufrechterhaltung des Ackerstatus ein turnusmäßiger Flächentausch (z. B. alle vier Jahre) erfolgen, beispielsweise auf Flächen parallel zum Flurstück 81, Flur 4, Gemarkung Ponitz.

Das grundsätzliche Einverständnis des landwirtschaftlichen Betriebs liegt vor. Die Notwendigkeit zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (bpD) zugunsten der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Prignitz ist dem Flächeneigentümer und zugleich Bewirtschafter bekannt. Gegen die Eintragung bestehen keine Bedenken.

Stand April 2026

Bearbeitung in Abstimmung mit der Gemeinde Plattenburg durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6b • 22765 Hamburg

Tel./ E-Mail: 040-298 120 99 • info@plankontor-hh.de

Web: www.plankontor-stadt-und-land.de

In Zusammenarbeit mit:

Umweltplanung Barkowski & Engel GmbH

Goethestraße 10 • 18209 Bad Doberan

Tel./ E-Mail: +49 (0) 38203 429 242 • info@umweltplanung-bue.de

Web: <https://www.umweltplanung-bue.de>